



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

8861/14

**SIRIS 32
VISA 100
COMIX 217**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 8104/14 SIRIS 28 VISA 84 COMIX 192
15175/13 SIRIS 86 VISA 212 COMIX 568

Betr.: Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 für das SISNET für 2014

1. Nach Artikel 10 Absatz 2 der SISNET-Finanzregelung (Beschluss 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("Sisnet"), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind¹), wird jedes Jahr ein Berichtigungshaushaltsplan vorgelegt, der dazu dient, den Saldo aus der Ausführung des vorhergehenden Haushaltsjahrs einzusetzen.

¹ ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 12.

2. Ein Berichtigungshaushaltsplan wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Finanzregelung in der gleichen Form festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch ihn geändert werden. Demnach stellen die in Artikel 25 der Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rat zusammentreten, den eingangs genannten Berichtigungshaushaltsplan fest, sobald die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Stellung genommen hat.
3. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) hat in ihrer Sitzung vom 9. April 2014 den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 für das SISNET für 2014 in der Fassung des Dokuments 8104/14 befürwortet.
4. **Somit wird der AStV ersucht, den Berichtigungshaushaltsplan 2014 für das SISNET in der Fassung des Dokuments 8104/14 zu billigen und ihn den in Artikel 25 der Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rat zusammentreten, zur Annahme vorzulegen.**
5. Der Generalsekretär notifiziert diesen Standpunkt betreffend den Berichtigungshaushaltsplan 2014 den in Artikel 25 der Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten.
